

**Anhang I zum Reglement über die Rechnungslegung sowie Kostenrechnung,  
Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn**

**Anhang zu 1.4 Anwendungsbereich**

Organisationen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllen, gelten als*:	Kleine Organisation	Mittlere Organisation	Grosse Organisation
Bilanzsumme	max. 2 Mio. CHF	> 2 - 10 Mio. CHF	> 10 Mio. CHF
Leistungsentgelte p.a. (Taxen, Spenden, Subventionen)	max. 1 Mio CHF	> 1 - 20 Mio. CHF	> 20 Mio. CHF
Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	max. 10	> 10 - 50	> 50

\* Bei Inkrafttreten gilt die Beurteilung der beiden letzten geprüften Rechnungsjahre

**Anhang zu 2 Rechnungslegung**

	Kleine Organisation	Mittlere Organisation	Grosse Organisation
Obligationenrecht *	Basis	-	-
Kontenrahmen Artiset	Basis	Basis	Basis
SWISS GAAP FER Kern FER beinhaltet:	freiwillig	Basis	-
- Rahmenkonzept	freiwillig	Basis	-
- FER 1 Grundlagen	freiwillig	Basis	-
- FER 2 Bewertung	freiwillig	Basis	-
- FER 3 Darstellung u. Gliederung	freiwillig	Basis	-
- FER 4 Geldflussrechnung	freiwillig	Basis	-
- FER 5 Ausserbilanzgeschäfte	freiwillig	Basis	-
- FER 6 Anhang	freiwillig	Basis	-
SWISS GAAP FER Vollumfängliches Regelwerk	freiwillig	freiwillig	Basis
- FER 21 NPO	freiwillig	Basis	Basis

\* Kleine Organisationen weisen in einem Anhang Bildung und Verwendung IKP sowie Ausbildungspauschale aus

**Anhang zu 2.4 Aktivierungsgrundsätze**

	Zu Lasten Erfolgsrg.	Aktivierungspflicht
Immobilien	< 50'000 CHF	≥ 50'000 CHF
Mobilien*:		
- Einzelgut	< 5'000 CHF	≥ 5'000 CHF
- Massengüter**	< 20'000 CHF	≥ 20'000 CHF

\* Neue Werte gelten für Anschaffungen ab 1.1.2023; bereits getätigte Anschaffungen werden nicht rückwirkend auf diese Werte angepasst

\*\* Definition: Angeschaffte Güter gleicher Funktion (z.B. Büromöbel oder Pflegebetten), die insgesamt (d.h. im gleichen Rechnungsjahr) die Aktivierungsgrenze überschreiten.

**Anhang zu 2.5 Investitionskostenpauschale (IKP)**

Abzugsberechtigte IKP pro Bewohnertag sind folgende Kosten:

Eigentumsverhältnis	Besitz (= Eigentum)	Miete
- Mietkosten	NEIN	JA
- Investitionskosten unter Aktivierungsgrenze gem. Pkt. 2.4	JA	NEIN
- Abschreibungen	JA	NEIN
- Unterhalt und Reparaturen	JA	NEIN*
- Hypothekarzinsen	JA	NEIN

\* Je nach Mietvertrag zulässig (Unterhalt & Reparatur ist Vertragsbestandteil)

**Anhang zu 2.8 Neubewertung / Neubewertungsreserve**

A) Neubewertungsreserve: Ordentliche Abschlussbuchungen

Grundsätze: Die Neubewertungsreserve ist vergangenheitsbezogen, d.h. für Abschreibungen auf Sachanlagen zu verwenden. Es gilt die Verbuchung in zwei Schritten:

Schritt 1: Abschreibungen:

Es sind im Rahmen der Vorgaben gemäss nachfolgendem "Anhang zu 2.11 Abschreibungsgrundsätze (Finanzbuchhaltung)" die Abschreibungen vorzunehmen (Beispiel: Buchungssatz "Abschreibungen Mobilien an Mobilien"). Bei den betrieblich genutzten Immobilien ist die Untergrenze zu berücksichtigen.

Schritt 2: Auflösung Neubewertungsreserve (bis zur vollständigen Auflösung):

Die getätigten Abschreibungen auf aufgewerteten Anlagen sind via Neubewertungsreserve auszugleichen.

#### B) Änderung Gebäudeversicherungswert

Falls sich der Gebäudeversicherungswert ändert, z.B. durch Neuschätzung oder einer Änderung des Index, dann ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Neubewertung der Abschreibungsuntergrenze

Schritt 2: Korrektur des Wertes (entweder a) oder b)):

- a) Falls die Abschreibungsuntergrenze höher liegt, als der bisherige Wert, dann erfolgt keine Korrektur, falls es sich um eine «technische Anpassung» (Erhöhung Index) handelt; falls Investitionen zur Neuschätzung führten, dann kann die Anlage gem. Artiset-Grundsätzen bis zum neuen Grenzwert von 33% abgeschrieben werden.
- b) Falls diese tiefer liegt, als der bisherig Wert, dann kann eine Abwertung als Abschreibung auf den tieferen Wert bis zu 33% vom SGV-Wert vorgenommen werden.

#### Anhang zu 2.10 Gliederung Betriebsrechnung (Swiss GAAP FER 21)

Beiträge der öffentlichen Hand:

Hier sind die ordentlichen Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinden), insbesondere im Bereich der "Restkostenfinanzierung KVG Pflege" aufzuführen oder allfällige weitere finanzielle Beiträge durch Leistungsvereinbarungen (z.B. an die Infrastruktur oder Defizitgarantien) oder durch erbrachte Leistungen (z.B. nicht verrechnete administrative Arbeiten, wie z.B. Buchführung).

Details siehe Handbuch Swiss GAAP FER 21.

#### Anhang zu 2.11 Abschreibungsgrundsätze (Finanzbuchhaltung)

Artiset - Kategorie	Nutzungsdauer	Abschr. linear p.a.	Bewertungsuntergrenze
1 Grundstücke	unbegrenzt	0%	Kauf- oder marktüblicher m2-Preis zum Zeitpunkt der Schenkung/des Kaufs*
2 Gebäude	33 Jahre	3%	33% vom SGV-Wert**
3 Sanitär-/Elektroinstallationen	20 Jahre	5%	volle Abschreibung nach Nutzungsdauer
4 Bewegliches Mobiliar	10 Jahre	10%	
5 EDV HW/SW, Fahrzeuge etc.	4 Jahre	25%	
6 Bauprovisorien	anlagespezifisch	anlagespez. Wirtschaftliche Nutzungsdauer	volle Abschreibung nach Nutzungsdauer
10 Investitionen unter Aktivierungsgrenze	nicht relevant	0%	100% werden im Anschaffungsjahr abgeschrieben

\* Kann bei der lokalen Baubehörde oder beim Grundbuchamt angefragt werden

\*\* SGV = Solothurnische Gebäudeversicherung; falls die Bewertung ergibt, dass 33 % zu hoch ist, muss ein tieferer Wert festgelegt werden

#### Anhang zu 2.13 Jahresrechnung

	Kleine Organisation mit OR-Abschluss	Kleine Organisation mit SWISS GAAP FER Abschluss	Mittlere Organisation	Grosse Organisation
- Bilanz	Basis	Basis	Basis	Basis
- Betriebsrechnung	Basis	Basis	Basis	Basis
- Geldflussrechnung	freiwillig	Basis	Basis	Basis
- Rechnung über die Veränderung des Kapitals	freiwillig	freiwillig	Basis	Basis
- Anhang	Basis	Basis	Basis	Basis

#### Anhang zu 3.3 Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung

Ausserordentliche Vorfälle, wie z.B. Erbschaften oder auch Entnahmen aus Fonds sind als ausserordentliche Ereignisse abzugrenzen.

#### Anhang zu 4.1 Revision nach Grössenkriterien

Organisationskriterien	Vereine	Alle übrigen Rechtsformen
Organisationskriterien: Organisationen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren NICHT erreichen, haben eine "eingeschränkte Revision" zu veranlassen*:		
Bilanzsumme	max. 10 Mio. CHF	max. 20 Mio. CHF
Jahresumsatz	max. 20 Mio. CHF	max. 40 Mio. CHF
Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	max. 50	max. 250

\* Bei Überschreitung der Werte hat eine ordentliche Revision zu erfolgen